



**Satzung
des
Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein e.V.**

STAND 13.02.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Organe	4
§ 6 Landesfeuerwehrversammlung	5
§ 7 Wahlen in der Landesfeuerwehrversammlung	6
§ 8 Feuerwehrausschuss	7
§ 9 Vorstand	8
§ 10 Facharbeit	10
§ 11 Landesgeschäftsstelle	10
§ 12 Haushalts, -Kassen- und Rechnungswesen	11
§ 13 Auflösung des Landesverbandes	11
§ 14 Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V. (im folgenden „Landesverband“ genannt) ist die Vereinigung der im schleswig-holsteinischen Brandschutz Tätigen.
- (2) Der Landesverband ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen. Sitz des Verbandes ist Kiel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Verfolgung parteipolitischer oder religiöser Zwecke ist ausgeschlossen.
- (2) Zweck des Landesverbandes ist:
 - (a) die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes,
 - (b) die Förderung von Bildung und Erziehung,
 - (c) die Förderung der Jugendhilfe,
 - (d) die zusätzliche soziale und selbstlose Unterstützung von Feuerwehr-Einsatzkräften und deren Angehörigen, insbesondere im Land Schleswig-Holstein.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) die Pflege und Förderung des Feuerwehrwesens in Schleswig-Holstein sowie die Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten,
 - (b) die Unterstützung bei den Aufgaben nach dem Schleswig-Holsteinischen Brandschutzgesetz, dem Katastrophenschutzgesetz und dem Rettungsdienstgesetz sowie ergänzender Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung,
 - (c) der Ausbau und die Förderung der sozialen Fürsorge für die Mitglieder der Feuerwehren auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und sonstiger sozialer Einrichtungen,
 - (d) die Zusammenarbeit mit den am Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und an der Hilfeleistung Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen,
 - (e) die Betreuung und Förderung der bei den freiwilligen Feuerwehren gebildeten Jugendabteilungen (Jugendfeuerwehren) und der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr),
 - (f) die Förderung der Aus- und Fortbildung und Facharbeit in den Feuerwehren,
 - (g) die Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
 - (h) Beratung des Landtages und der Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein,
 - (i) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, um bei der Bevölkerung Verständnis für das Feuerwehrwesen zu wecken und über die Arbeit der Feuerwehr zu informieren,
 - (j) die Förderung der Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden,
 - (k) die Herausgabe von Informationen in gedruckter und / oder elektronischer Form,

- (l) die Pflege des inneren Zusammenhalts in den Feuerwehren,
- (m) die Ehrung besonderer Verdienste um das Feuerwehrwesen und den Landesverband,
- (n) die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Feuerwehrverband und anderen Feuerwehrverbänden im In- und Ausland,
- (o) die Unterstützung von Feuerwehr-Einsatzkräften, die im Dienst verunglückt oder ums Leben gekommen sind oder durch eine im Dienst zugezogene Krankheit in Not geraten sind.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können sein:
 - (a) die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände in Schleswig-Holstein,
 - (b) die Berufsfeuerwehren in Schleswig-Holstein,
 - (c) die kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein,
 - (d) die Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse-Nord,
 - (e) der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks für Schleswig-Holstein,
 - (f) die Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein,
 - (g) der Werkfeuerwehrverband Nord e.V.,
 - (h) die Provinzial Versicherung Nord.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen und zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der Landesfeuerwehrversammlung Vertreter zu entsenden. Sie sind verpflichtet, den Landesverband bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen, Beschlüssen nachzukommen und Auskünfte zu erteilen.

- (4) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mit dem Tag der Aufnahme durch den Feuerwehrausschuss. Sie wird beendet durch eine schriftliche Austrittserklärung, zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an dem Landesverbandsvermögen.
- (5) Fördernde Mitglieder des Landesverbandes können natürliche und juristische Personen sein. Sie haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen den Landesverband bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Die Aufnahme der fördernden Mitglieder erfolgt mit dem Tag der Aufnahme durch die / den Vorsitzende/n.
- (6) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich Verdienste um das Feuerwehrewesen erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes von der Landesfeuerwehrversammlung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Landesfeuerwehrversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen im laufenden Geschäftsjahr bis spätestens 30. Juni in voller Höhe zu entrichten.
 - (a) Bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der Beitrag vom Beginn des Vierteljahres an zu entrichten, in dem der Beitritt erfolgte.
 - (b) Der Vorstand kann bestimmen, dass Rückstände von Beiträgen und Umlagen vom Tage der Fälligkeit an mit 2 Prozent über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen sind.
 - (c) Bei der Mahnung des rückständigen Beitrages und der Umlage ist auf die Folgen des Verzuges schriftlich hinzuweisen. Danach kann einem Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch den Feuerwehrausschuss aufgrund und für die Zeit des Zahlungsverzuges das Stimmrecht entzogen werden.
- (8) Die fördernden Mitglieder verpflichten sich zu einem Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.
- (9) Mitglieder, die gegen die Interessen des Landesverbandes oder seine Satzung verstoßen, können auf Antrag des Vorstandes durch den Feuerwehrausschuss nach Anhörung ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
 - (a) die Landesfeuerwehrversammlung,
 - (b) der Feuerwehrausschuss,
 - (c) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sowie die Fachleiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen des Vorstandes und der Fachleiter werden auf Antrag erstattet, soweit keine anderen Kostenträger dazu verpflichtet sind. Reisekosten werden nach Beschluss des Vorstandes erstattet. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 6 Landesfeuerwehrversammlung

- (1) Die Landesfeuerwehrversammlung ist von der/dem Vorsitzenden schriftlich einzu-berufen. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Versammlungstag muss wenigstens ein Monat liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf Beschluss des Vorstandes auf eine Woche verkürzt werden. Als zugegangen gilt die Einladung drei Tage nach der Aufgabe der Einladungen zum Postversand. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von einem Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände beantragt wird.
Die Sitzungen der Landesfeuerwehrversammlung sind:
 - (a) die ordentliche Sitzung und
 - (b) die außerordentliche Sitzung.

- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen mit Begründung spätestens 14 Tage vor der Landesfeuerwehrversammlung schriftlich in der Landesgeschäftsstelle vorliegen.

- (3) Zu der Sitzung der Landesfeuerwehrversammlung ist die Innenministerin / der Innenminister einzuladen.

- (4) Die Landesfeuerwehrversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder einem ihrer Stellvertreter/innen geleitet.

- (5) Die Landesfeuerwehrversammlung besteht aus:
 - (a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - (b) den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses,
 - (c) den Delegierten der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände.
 - (d) Die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände entsenden einen Delegierten für je angefangene 500 aktive und jugendliche Mitglieder ihrer Mitgliedsfeuerwehren. Der Anteil der Delegierten soll ihrem Anteil in den Jugend- und Kinderabteilungen der Mitgliedsfeuerwehren entsprechen.
 - (e) Die Berechnung der Mitglieder erfolgt jeweils auf der Grundlage der statistischen amtlichen Meldung an das Innenministerium mit dem Stichtag 31.12. des Vorvorjahres.

- (6) Das Stimmrecht kann nur von den anwesenden Vertretern ausgeübt werden.

- (7) Die Landesfeuerwehrversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Beschluss des Haushalts, der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und der Umlage,
 - (b) Abnahme des Jahresberichtes,
 - (c) Feststellung der Jahresrechnung,
 - (d) Entlastung des Vorstandes,
 - (e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters, s. § 8 Abs. 9 Nr. 13 dieser Satzung,
 - (f) Wahl der/ des Vorsitzenden,
 - (g) Wahl der fünf stellvertretenden Vorsitzenden,

- (h) Berufung von Vertretern der Mitgliedsverbände in den Feuerwehrausschuss,
 - (i) Wahl von drei Kassenprüfer/innen für die Dauer von jeweils drei Jahren,
 - (j) Wahl eines/r Kassenprüfers/in auf Vorschlag der Landesjugendfeuerwehrversammlung für die Dauer von einem Jahr,
 - (k) Beschluss über die gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung gestellten Anträge,
 - (l) Beschluss von Satzungsänderungen,
 - (m) Genehmigung der Jugendordnung SH JF,
 - (n) Beschluss über Ort und Datum der Sitzung der nächsten ordentlichen Landesfeuerwehrversammlung,
 - (o) Auflösung des Landesverbandes.
- (8) Die Landesfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich nach § 6 Abs. 5 ergebenden Delegierten anwesend ist. Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Delegierten wird geheim abgestimmt, soweit in § 7 nichts anderes geregelt ist. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Die Landesgeschäftsführerin/ der Landesgeschäftsführer und die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister nehmen an den Sitzungen der Landesfeuerwehrversammlung mit beratender Stimme teil.
- (10) Ist die Landesfeuerwehrversammlung nicht beschlussfähig, so ist die / der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb eines Monats eine weitere Landesfeuerwehrversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (11) Über die Sitzung und die Beschlüsse der Landesfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der / dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einer / einem Stellvertreter/in und von der Landesgeschäftsführerin / dem Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied innerhalb von drei Monaten zuzusenden.
- (12) Gegen die Niederschrift kann von den Mitgliedern innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Landesfeuerwehrversammlung.

§ 7 Wahlen in der Landesfeuerwehrversammlung

- (1) Die / der Vorsitzende leitet die Wahlen. Sie / er bildet mit vier in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Bei der Wahl des Wahlvorstandes wird offen abgestimmt. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen unter Leitung des Wahlvorstandes in geheimer Wahl durch schriftliche Abstimmung auf Stimmzetteln. Sofern

die / der Vorsitzende selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von der / dem dienstältesten Stellvertreter/in geleitet.

- (2) Der / die Vorsitzende und seine Stellvertreter bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Zweidrittelmehrheit von keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den jeweiligen Bewerbern mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl in derselben Versammlung eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit genügt.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für sechs Jahre. Die Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst, spätestens jedoch mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Wählbar ist, wer das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres möglich. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei der Wahl der Kassenprüfer/innen wird offen abgestimmt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus je einer Vertreterin/ einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 und den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 2 dem Feuerwehrausschuss angehören. Ehrenmitglieder gehören ihm ohne Stimmrecht an.
- (2) Die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer und die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister gehört dem Feuerwehrausschuss mit beratender Stimme an.
- (3) Zur Sitzung des Feuerwehrausschusses kann die Innenministerin / der Innenminister eingeladen werden.
- (4) Der Feuerwehrausschuss ist jährlich mindestens einmal schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Versammlungstag müssen - mit Ausnahme der vom Vorstand als dringend bezeichneten Fälle - wenigstens 14 Tage liegen. Als zugegangen gilt die Einladung drei Tage nach der Aufgabe der Einladungen zum Postversand. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von einem Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände beantragt wird. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende.
- (5) Der Feuerwehrausschuss wird von der / dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem/r seiner stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (6) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jede Vertreterin / jeder Vertreter hat eine Stimme.

- (7) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds wird geheim abgestimmt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Ist der Feuerwehrausschuss nicht beschlussfähig, so ist die / der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine weitere Sitzung des Feuerwehrausschusses einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (9) Der Feuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschluss der Geschäftsordnung,
 2. Beratung der geprüften Jahresrechnung, der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und der Umlagen,
 3. Vorschlag von drei Kassenprüfer/innen für die Prüfung der Jahresrechnung,
 4. Benennung der Vertreter der freiwilligen Feuerwehren für den Brandschutzbeirat,
 5. Benennung der Mitglieder der Gremien an der Landesfeuerweherschule für die freiwilligen Feuerwehren,
 6. Benennung der Mitglieder für die Wahl der Vertreter der Versicherten zur Vertreterversammlung und des Vorstandes der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord,
 7. Festlegung von Landesfeuerwehrtagen, des Ortes, der Finanzierung und der Durchführungsgrundsätze, sowie Prüfung und Genehmigung der Abrechnung,
 8. Unterstützung des Vorstands bei allen ihm obliegenden Aufgaben,
 9. Vertretung des Landesverbandes in den Fällen, in denen der Vorstand von der Vertretung ausgeschlossen ist,
 10. Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Organmitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit,
 11. Beschluss über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder,
 12. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
 13. Wahl einer Schatzmeisterin / eines Schatzmeisters für die Dauer von sechs Jahren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder von der Landesfeuerweherversammlung gewählt. Er besteht aus:
- (a) der/dem Vorsitzenden,
 - (b) vier stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Bereich der freiwilligen Feuerwehren,
 - (c) einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Bereich der Berufsfeuerwehren und
 - (d) der Landesjugendfeuerwehrwartin/ dem Landesjugendfeuerwehrwart.

- (2) Die Wahlvorschläge müssen spätestens 14 Tage vor der Landesfeuerwehrversammlung schriftlich in der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Sie müssen von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet sein.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die fünf stellvertretenden Vorsitzenden. Der Landesfeuerwehrverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oder den Vorsitzenden allein oder durch je zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten die stellv. Vorsitzenden in der Reihenfolge ihres Dienalters im Vorstand.
- (4) Die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer sowie die Schatzmeisterin / der Schatzmeister gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (5) Zur Sitzung des Vorstandes kann die Innenministerin / der Innenminister eingeladen werden.
- (6) Die / der Vorsitzende kann Gäste zur Vorstandssitzung einladen.
- (7) Der Vorstand wird nach Bedarf, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, mindestens aber viermal im Jahr, schriftlich oder mündlich von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (9) Es wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn zwei der anwesenden Mitglieder des Vorstandes dieses fordern. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) In Eilfällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht. Gibt ein Vorstandsmitglied innerhalb der gestellten Frist keine Erklärung ab, wird angenommen, dass es sich der Stimme enthält.
- (11) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.
- (12) Scheiden gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, so ist spätestens in der nächsten Sitzung der Landesfeuerwehrversammlung die erforderliche Ersatzwahl vorzunehmen. Über eine vorzeitige Ersatzwahl im Rahmen einer außerordentlichen Landesfeuerwehrversammlung beschließt der Feuerwehrausschuss.
- (13) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Leitung des Landesverbandes,
 - (b) Regelung der internen Geschäftsführung und der Kassen- und Rechnungsführung,
 - (c) Vorbereitung der Beschlüsse der Landesfeuerwehrversammlung und des Feuerwehrausschusses,
 - (d) Verwaltung des Vermögens des Landesverbandes,
 - (e) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesverbandes,
 - (f) Regelung der Inhalte des Verfahrens für die Durchführung der Facharbeit,
 - (g) Einstellung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle,

- (h) Herstellung des Einvernehmens mit der/dem Vorsitzenden der AGBF Schleswig-Holstein in Angelegenheiten, die nur die Berufsfeuerwehren betreffen.
- (14) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 9 Abs. 1 erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen), die monatlich im Voraus gezahlt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt der Feuerwehrausschuss gemäß § 8 Abs. 9 Nr.10 fest. Üben die Mitglieder des Vorstandes ununterbrochen länger als drei Monate ihr Amt nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (15) Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Landesfeuerwehrversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn dieser zur Tagesordnung gestellt wird. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Landesfeuerwehrversammlung.

§ 10 Facharbeit

- (1) Die Durchführung sowie die Organisation der Facharbeit werden durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstand geregelt und festgelegt.
- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Facharbeit können Fachleiter berufen werden. Sie sind nicht Mitglied des Vorstandes und haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Berufung der Fachleiter erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende /den Vorsitzenden jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Eine erneute Berufung sowie eine vorzeitige Abberufung sind möglich.
- (4) Die Fachleiter sind nicht berechtigt, selbstständig für den Landesverband aufzutreten.

§ 11 Landesgeschäftsstelle

- (1) Der Landesverband unterhält eine Landesgeschäftsstelle, die von der Landesgeschäftsführerin / dem Landesgeschäftsführer geleitet wird. Über Personalangelegenheiten entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer wird auf Vorschlag der / des Vorsitzenden vom Vorstand eingestellt. Der Vorstand setzt die Anstellungsbedingungen für die Landesgeschäftsführerin / den Landesgeschäftsführer fest. Er ist für die Entlassung der Landesgeschäftsführerin / des Landesgeschäftsführers verantwortlich.

- (3) Die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes nach den Richtlinien des Vorstandes. Sie / er ist Vorgesetzte/ Vorgesetzter der Mitarbeiter/innen der Landesgeschäftsstelle.

§ 12 Haushalts, - Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch:
 - (a) jährliche Mitgliedsbeiträge,
 - (b) freiwillige Zuwendungen,
 - (c) Spenden.
- (2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind gemäß § 4 Abs. 7 zu entrichten.
- (3) Für den Landesverband ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Er enthält Angaben über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er spätestens im ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres durch die Landesfeuerwehrversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt werden kann.
- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung bis zum Ende des 1. Quartals dem Vorstand durch die Landesgeschäftsführerin / den Landesgeschäftsführer vorzulegen. Nach der Rechnungslegung erfolgt die Prüfung der Jahresrechnung durch die Kassenprüfer/innen und einen/r Vertreter/in der schleswig-holsteinischen Jugendfeuerwehr. Sie stellen das Ergebnis ihrer Prüfung zusammen, das der Landesfeuerwehrversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

§ 13 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf einer besonderen, zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufenden Sitzung der Landesfeuerwehrversammlung erfolgen. Die Landesfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der sich nach § 5 Abs. 5 ergebenden Stimmen anwesend sind. Zur Annahme des Beschlusses sind drei Viertel der Stimmen erforderlich.
- (2) Ist die zum Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Landesfeuerwehrversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens einen Monat nach dieser Sitzung eine zweite Sitzung der Landesfeuerwehrversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung stattfinden. Diese Landesfeuerwehrversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die Auflösung beschließen, wenn in der schriftlichen Einladung auf dieses Recht der Versammlung ausdrücklich hingewiesen ist. Für den Auflösungsbeschluss sind drei Viertel der Stimmen erforderlich.

- (3) Im Falle der Auflösung des Landesverbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Verbandsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der ordentlichen Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord mit der Bestimmung, dass die Mittel für die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes in Schleswig-Holstein und für die zusätzliche soziale und selbstlose Unterstützung von Feuerwehr-Einsatzkräften und deren Angehörigen, insbesondere durch freiwillige Zusatzleistungen in Fällen besonderer wirtschaftlicher Not und Hilfsbedürftigkeit von Unfallverletzten oder Hinterbliebenen tödlich Verunglückter aus den Reihen der Feuerwehren in Schleswig-Holstein verwendet werden müssen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Landesfeuerwehrversammlung am 27.04.2019 beschlossen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.04.2015 außer Kraft.

Oldenburg, den 27.04.2019



Frank Homrich
Landesbrandmeister
Vorsitzender Landesfeuerwehrverband Schleswig- Holstein e.V.

N.N.

N.N.